

## II.

**Besondere Festlegungen****1. Erzeugnisse der Wollen- und Seiden-, Baumwoll- und Velltuchindustrie**

Bei Bestellung eines Artikels durch den Konfektionsbetrieb ist der Lieferer verpflichtet, einen Musterkupon zu liefern. Den Forderungen des Konfektionsbetriebes zur Lieferung bis zu 15 lfm je Artikel ist stattzugeben. Bei Lieferungen für den Konfektionsexport, bei besonders modischen Dessins und bei Standardgeweben in großer Auflage, kann die Lieferung von Musterkupons in anderen Größen vereinbart werden. Die Lieferung von Musterkupons ist auf die Vertragserfüllung (Menge) anzurechnen.

Darüber hinaus ist für jedes weitere Dessin bzw. Kolorit des betreffenden Artikels Mustermaterial im erforderlichen Umfange zu liefern. Ausnahmen hiervon bilden stückgefärbte Gewebe.

Die Lieferfrist für die Musterkupons bzw. das Mustermaterial ist vertraglich festzulegen.

**2. Erzeugnisse der Konfektion**

## a) Oberbekleidung

Der Lieferer hat dem Besteller beim Vertragsabschluß Dessin- bzw. Farbmuster zu übergeben. Darüber hinaus sind dem Besteller bzw. Warenempfänger bis spätestens 8 Wochen vor Beginn des ersten im Vertrag vereinbarten Liefertermines die Muster wie folgt zu übersenden:

Für die Sortimente der HOB, DOB und KOB je Modell ein Gewebemuster mit Farbproben in der Größe von mindestens 4X6 cm, bei größerem Rapport in Rapportgröße, soweit diese nicht in dieser Größe bereits bei Vertragsabschluß übergeben wurden;

dazu für

DOB und KOB-Mädchen Fotos der Modelle

HOB und KOB-Knaben modische Arbeits-, Berufs- und Regen- bekleidung	} Skizzen oder Fotos der Modelle
--	--

Soweit nach Formkatalogen disponiert wurde, entfällt das Übersenden von Fotos oder Skizzen.

## b) Wäsche und sonstige Konfektion

Für die disponierten Artikel sind die Muster

## 1. wie folgt zu übersenden:

für das I. Quartal bis spätestens

15. Dezember jeden Jahres

für das II. Quartal bis spätestens

15. Februar jeden Jahres

für das III. Quartal bis spätestens

15. Juni jeden Jahres

für das IV. Quartal bis spätestens

15. August jeden Jahres

aa) Originalmuster für die Sortimente Taschentücher, Drucktischdecken, Frottiertücher und Badetücher,

bb) Qualitäts- und Dessinmuster in der Größe 4X6 cm bei größeren Rapporten und Rapportgrößen für Bademäntel und -Jacken, Strandbekleidung aus Malimo und Malimo-Frottiertücher,

cc) Fotos für die Sortimente Schürzen für Damen und Kinder, Damennachtwäsche, übrige Tischwäsche, Bademäntel und -Jacken, Strandbekleidung aus Malimo und Malimo-Frottiertücher, Steppdecken und Miederwaren.

## 2. wie folgt jeweils zur Zentralen Kaufhandlung zu übergeben:

Qualitäts- und Dessinmuster in der Größe 4X6 cm, bei größeren Rapporten in Rapportgröße für Schürzen für Damen und Kinder, Damennachtwäsche, übrige Tischwäsche, Steppdecken und Miederwaren, Herren- und Knabensporthemden, Freizeithemden, Nachtwäsche für Herren und Kinder, Schirme und Krawatten.

## 3. Für die Sortimente Bettwäsche, Hand- und Geschirrtücher (außer Frottiertücher) Sport- hosen und Säuglingswäsche gelten die im Katalog festgelegten Gewebequalitäten und Dessins.

c) Die Originalmuster werden nur den Niederlassungen der GHG und den Einzelhandelsbetrieben mit Großhandelsfunktion zugestellt. Die Stoffmuster und Fotos erhalten alle Warenempfänger und Vertragspartner.

Originalmuster sind auf die Vertragserfüllung anzurechnen und mit der ersten Lieferung zu berechnen.

Die Kosten für die Gewebemuster, Dessins oder Skizzen haben zu tragen

— der Lieferer für alle Gewebemuster und für ein Foto je Vertragspartner,

— der Besteller für alle weiteren Fotos.

Die Fotos sind vom Lieferer mit Betriebsstempel und Artikelnummer zu versehen.

d) Soweit Importgewebe verarbeitet werden, sind in den Verträgen Vereinbarungen über die Bereitstellung der Muster zu treffen. Derartige Vereinbarungen sind auch in Verträge mit dem Versandhandel aufzunehmen.